

Bebauungsplan

„Bühler Seite - Rohrhirschmühle“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	5
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Vögel.....	7
3.2	Fledermäuse	8
3.3	Reptilien	9
3.4	Schmetterlinge	10
3.5	Holzkäfer.....	10
3.6	Wildbienen	11
3.7	Sonstige Arten.....	11
4	Maßnahmenhinweise	12
5	Fazit.....	16

Anlage: Protokoll Artenschutzrechtliche Begutachtung. Abriss Wohngebäude
Bühler Seite 48 in Bühl, Ortsteil Altschweier“. J. LEHMANN, 27.05.2019

1 Anlass und Vorgehen

Für den Bereich Bühler Seite - Rohrhirschmühle im Ortsteil Altschweier soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,0 ha.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der Vorprüfung wird auf Grundlage von Gebietsbegehungen beurteilt, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Es wurden sechs Geländegänge durchgeführt:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	Himmel	Nieder-schlag	Wind
18.12.2019	ab 14:00 Uhr	10° C	sonnig, wolkenlos	-	windstill
20.04.2020	ab 11:30 Uhr	15° C	leicht bewölkt	-	windstill
28.04.2020	ab 9:00 Uhr	22° C	sonnig, wolkenlos	-	leichter Wind
19.05.2020	ab 14:30 Uhr	20° C	sonnig, wolkenlos	-	windstill
24.07.2020	ab 11:30 Uhr	21° C	sonnig, wolkenlos	-	leichter Wind
18.09.2020	ab 9:30 Uhr	19° C	sonnig, wolkenlos	-	windstill

Im Plangebiet liegen bereits bebaute Privatgrundstücke, die nicht grundlos betreten werden können. Solange keine konkreten Bauabsichten vorliegen, liegt auch kein zwingender Grund für artenschutzrechtliche Untersuchungen vor. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnten daher wenige Grundstücke nicht betreten werden, waren aber überwiegend von außerhalb bzw. angrenzenden Grundstücken einsehbar. Zudem erfolgte eine Luftbildauswertung. Die besonders relevanten potenziellen Bauplätze waren alle zugänglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist unmittelbar kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Mit Ausnahme des Anwesens Bühler Seite Nr. 48 (Flst.-Nr. 8) wurde der umfangreiche (private) Gebäudebestand daher nicht eingehender hinsichtlich des Quartierpotenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Abgesehen vom Abbruch des Anwesens Bühler Seite Nr. 48 (Flst.-Nr. 8), liegen keine konkreten Bauabsichten vor. Es wird Baurecht für weitere 3 Wohngebäude in Baulücken geschaffen (Flst.-Nr. 18/1, 3967/1 und 3968), wobei eine Bebauung hier ohnehin nach § 34 BauGB zulässig ist. Auf Flurstück 3770 lässt das Baufenster im Hausgarten östlich neben dem bestehenden Wohnhaus eine Erweiterung zu.

Von einer flächendeckenden Untersuchung oder Kartierung des Plangebiets kann auch deshalb abgesehen werden, da nicht absehbar ist, wann welche Gebäude in welcher Art und Weise ersetzt oder umgenutzt oder Baulücken bebaut werden. Die Untersuchungen können bereits nach wenigen Jahren veraltet sein und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Es liegt in der Verantwortung der Bauherren, die Vorgaben des § 44 BNatSchG zu befolgen.



Abb. 1 Bebauungsplanentwurf, Stand 01.12.2021



Abb. 2 Luftbild mit Baumbestand, geplanten Baufenstern, Abbruch und potenziellen Bauplätzen

2 Gebietsbeschreibung

Das bereits erschlossene und fast vollständig bebaute Plangebiet liegt am östlichen Ortsende von Altshweier und hat eine Größe von 1,97 ha. Im Süden, Westen und Osten grenzt es an vorhandene Bebauung. Der naturferne Bühlot (Sandbach) bildet die südliche Grenze des Plangebietes, der Mühlkanal liegt im Gebiet. Freie Landschaft grenzt im Norden (Rebflächen; LSG Bühlerlertal) an das Gebiet.

Das Gebiet ist weitestgehend mit Wohngebäuden bebaut, vereinzelt befinden sich noch Wirtschaftsgebäude. Die nicht bebauten Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind im Wesentlichen als typische Hausgärten (Zier- und Nutzgarten) angelegt, teilweise mit Obstbaumbestand aus Halb- und Hochstämmen. Hervorzuheben sind zwei große Wallnussbäume auf Flst.-Nr. 3777 und 14. Auf Flurstück 8 befindet sich ein sehr kleiner Gartenteich.

Der potenzielle Bauplatz auf Flst.-Nr. 18/1 ist ein intensiver Hausgarten mit kleinen Obstbäumen. Die beiden potenziellen Bauplätze auf Flst.-Nr. 3967/1 und 3968 sind im Wesentlichen Rebflächen mit einer Wiese bzw. einen Gehölzstreifen im unteren Bereich. Zur Straße hin werden beide Grundstücke durch niedrige, bis ca. 1,7 m hohe Trockenmauern abgefangen. Die asphaltierte Straße reicht bis unmittelbar an den Mauerfuß. Auch am Fuß von Flurstück 3770 befindet sich eine Trockensteinmauer, die stark mit Efeu berankt ist.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Im Plangebiet liegen keine Streuobstbestände, die gemäß dem neuen § 33a NatSchG geschützt sind¹. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans und Biotopverbundflächen sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, im Naturraum Ortenau-Bühler Vorberge (Naturraum 4. Ordnung). Zwei kleine Flächen des angrenzenden LSG Bühlerlertal ragen in das Plangebiet. Diese Flächen setzt der Bebauungsplan als Grünflächen fest.



Bühlot und Bebauung Bühler Seite

¹ siehe Streuobsterhebung (Fernerkundung) im Daten- und Kartendienst der LUBW



Rohrhirschmühle



Flurstücke 3968 und 3967/1



Flurstück 3967/1



Flurstück 3968



Flurstück 3770



Flurstück 18/1



Geplanter Abriss, Bühler Seite 48, Flurstück 8



Flurstück 3775

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Die Vögel wurden in der Brutzeit ab April 2020 an 4 Terminen bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) kartiert. Die Ergebnisse finden sich in Tab. 1.

Tab. 1 Artenliste der im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BNat SchG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	n	b	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b	R
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	N
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	b	BV
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	n	n	b	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	n	n	b	R
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	n	n	b	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	n	b	R
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	n	b	R
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	b	N
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	n	n	b	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	n	b	BV

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 n = nicht in der Roten Liste geführt. RL D 2016, RL BW 2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art
 Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug, R = Randbrüter

Die Avifauna im Plangebiet ist gekennzeichnet durch überwiegend häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope² Singvogelarten der Siedlungsbereiche, die vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Aus der Gilde der Gebäudebrüter sind zahlreiche Nistplätze des beobachteten Haussperlings zu vermuten. Es ist möglich, dass dämmerungs- und nachtaktive Vögel wie Eulen und Käuze das Gebiet sporadisch zur Nahrungssuche nutzen.

Unter der westlichen und der östlichen Brücke über den Bühlot ist jeweils ein Nistkasten für die Wasseramsel angebracht. Ein Besatz wurde nicht festgestellt.

Im Bereich der potenziellen Bauplätze wurden keine Vogelbruten und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gehölzbestand festgestellt.

Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes jedoch auszuschließen. Das Plangebiet stellt

² den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Streng geschützte Arten, die auch im Plangebiet brüten, wurden nicht festgestellt. Keine der Brutvogelarten steht auf der Roten Liste Baden-Württemberg.

Bei den Artnachweisen muss unterschieden werden zwischen Brutvögeln (Arten mit Neststandort innerhalb der Planungsfläche), Randbrütern und solchen Arten, die das Gebiet und Umfeld als Nahrungshabitat nutzen³. Im eigentlichen Planungsgebiet wurden Neststandorte bzw. Brutreviere (Fortpflanzungsstätten) von nur wenigen Arten ermittelt. Bei mehreren der beobachteten Vogelarten handelt es sich um Vögel, die im Umfeld brüten (Randbrüter), Arten mit großen Nahrungsräumen (Nahrungsgäste), Durchzügler sowie Arten im Überflug.

Bei der Gebäudekontrolle Bühler Seite Nr. 48 (Flst.-Nr. 8) durch LEHMANN am 27.05.19 (siehe Anlage) wurden keine Hinweise auf Vogelbruten festgestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen (1. Oktober bis 28. Februar). Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

Bezüglich Gebäudebrüter ist zu beachten, dass z. B. der Haussperling mehrfach bis September brütet (bis zu vier Bruten nacheinander) und empfindlich auf Störungen am Brutplatz reagiert. Deshalb müssen Arbeiten im Nistplatzbereich außerhalb der Brutzeit erfolgen und ggf. Ersatzquartiere (Sperlingskoloniehaus) angebracht werden (siehe auch Maßnahmenhinweise in Kapitel 4).

3.2 Fledermäuse

Das Plangebiet kommt als Lebensraum für Fledermausarten nur bedingt in Betracht. Die überwiegend bebauten und häufig beleuchteten Flächen sind kaum als Jagdgebiet geeignet. Gebäude und evtl. in Privatgärten vorhandene alte Höhlenbäume stellen potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen dar. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus.

Der (junge) Baumbestand im Bereich der potenziellen neuen Bauflächen weist keine als Fledermausquartier geeignete Höhlen bzw. Spalten auf. Selbst wenn potenzielle Baumquartiere

³ Die Papierreviere von Brutvögeln (z. B. Singvögeln), bei denen Brut- und Nahrungsrevier sich weitgehend decken, werden nur dann als ganzes Revier berücksichtigt, wenn das Papier-Revier vollständig oder überwiegend (> 75 % der Fläche) im Untersuchungsgebiet liegt. Liegt das Papierrevier (d.h. die Fläche) zu 25-75% außerhalb der Untersuchungsfläche, wird dieses Brutrevier als Randbrüter gewertet.

übersehen wurden, gilt: Ein erheblicher Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung, der geringen Anzahl geeigneter Quartiermöglichkeiten an betroffenen Bäumen und dem Fehlen tatsächlicher Quartiernachweise derzeit auszuschließen. Sollten dennoch (Einzel-) Quartiere betroffen sein, wäre dennoch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die potentiell betroffenen Arten über ein breites Netzwerk an Quartiermöglichkeiten verfügen.

Die Freiflächen werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.

Bei der Gebäudekontrolle Bühler Seite Nr. 48 (Flst.-Nr. 8) durch LEHMANN am 27.05.19 (siehe Anlage) wurden am und im Gebäude keine Fledermäuse festgestellt.

Solange keine konkreten Bauabsichten vorliegen oder Gebäude mit Quartierpotential abgerissen werden, ergibt sich durch den Bebauungsplan keine unmittelbare Betroffenheit von Fledermäusen. Hinweise auf größere oder regelmäßig genutzte Quartiere (Winterquartier, Wochenstube) liegen nicht vor. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Tiere (zumeist die Zwergfledermaus als häufigste Gebäude bewohnende Fledermausart) die Gebäude als Quartierplatz nutzen (z. B. kurzfristig als Zwischenquartier). Hierbei handelt es sich dann aber nicht um eine essentielle Lebensstätte wie zum Beispiel ein traditionelles Winterquartier sondern nur um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen. Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere Quartiere und wechseln diese häufig. Der Verlust eines einzelnen potentiellen Quartieres verschlechtert die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang demnach nicht. Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten“ (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) wird in diesem Falle nicht erfüllt. Zur Minimierung des Tötungsrisikos werden in Kapitel 4 Maßnahmenhinweise gegeben. Vor dem Hintergrund einer Gebäudekontrolle vor Abbruch und einer Winterfällung potentieller Quartierbäume (zeitliches Fällverbot) wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Im Zeitraum April bis September 2020 fanden fünf gezielte Nachsuchen nach streng geschützten Reptilien statt. Das Gelände wurde dabei in relevanten Bereichen (z. B. Steinhäufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze) intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z. B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen. Die potenziellen neuen Bauflächen und die Trockenmauern am Rand der Flurstücke 3967/1 und 3968 wurden besonders intensiv untersucht und mehrere Anwohner befragt.

Generell ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsbereich auf Grund seiner Anbindung an die freie Landschaft und der Exposition insbesondere im nördlichen Randbereich durchaus wahrscheinlich.

Trotz intensiver Nachsuche konnten aber im Plangebiet keine Tiere beobachtet werden. Auch sprechen Hauskatzen als Prädatoren gegen ein (größeres) Vorkommen von Zau-

neidechsen. Ein Anwohner am nordöstlichen Rand des Plangebietes berichtet, selten eine Zauneidechse und eine Schlange gesehen zu haben.

Trotz dieses Befundes wird ein Vorkommen einzelner Tiere in Hausgärten nicht völlig ausgeschlossen, wenn dort essentielle Lebensraumstrukturen vorhanden sind (z. B. Steinhaufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze), die Reptilienarten als Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere und zur Fortpflanzung dienen können. Insbesondere in den rückwärtigen Gartenbereichen, die im Norden an die freie Landschaft angrenzen, können sich Zauneidechsen und evtl. auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aufhalten, vor allem im Bereich der nach Osten und Süden exponierten Gebäudemauern. Eine erfolgreiche Fortpflanzung in den Hausgärten ist unwahrscheinlich aufgrund der hier herrschenden suboptimalen Bedingungen und einem hohen Prädationsrisiko durch Hauskatzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass immer wieder Tiere von oberhalb zuwandern. Eine essenzielle Funktion für die lokale Population ist jedoch nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung für streng geschützte Reptilienarten ist auszuschließen.

Vorsorglich ist im Nordosten des Plangebietes durch einen Reptiliensperrzaun während der Bauzeit sicherzustellen, dass keine Reptilien in das Baufeld einwandern. Eine Verlaufsskizze des Zauns findet sich in Abb. 3 auf Seite 12.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst.

3.4 Schmetterlinge

Das Plangebiet und insbesondere die kleineren Wiesenflächen wie z.B. auf Flurstück 3967/1 und 3775, ist keine geeignete Lebensstätte für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

3.5 Holzkäfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist im Plangebiet kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Solche Brutbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Baumkontrolle im Bereich der potenziellen neuen Bauflächen ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulm-

siedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*). Die Obstbäume wurden auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Holzkäfern abgesucht. Besiedlungsspuren (z. B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

3.6 Wildbienen

In Baden-Württemberg sind nach WESTRICH (2000) landesweit 460 Wildbienenarten nachgewiesen, in Deutschland etwa 585 einheimische Wildbienenarten. Alle Wildbienenarten sind „nur“ besonders geschützt (vgl. Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV). Es gibt keine streng geschützten Wildbienen. Nur national besonders geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Sie sind normalerweise im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG abzuarbeiten. Da das Thema Wildbienen bzw. Bienen aktuell im Fokus der Öffentlichkeit steht, wird hier kurz auf die Bedeutung des Plangebietes für Wildbienen eingegangen.

Bei den Geländebegehungen wurde die Eignung des Gebietes als Habitat für Wildbienen, speziell der Erd- oder Sandbienen (*Andrena*-Arten), hin cursorisch untersucht. Die *Andrena*-Arten nisten ausschließlich in der Erde in verschiedenartigen Substraten (Sand, sandiger Lehm, Löß). Die Nistplätze sind ebene Flächen, schwach geneigte Böschungen oder kleine Abbruchkanten. Die Vegetation der Nistplätze ist meist schütter und niedrig. Durch Begehen oder Befahren verdichtete Böden werden nur wenig besiedelt.

Spezielle Strukturen, wie Abbrüche, Aufschlüsse, spärlich oder mit kurzem Rasen bewachsene Stellen, in denen genistet wird bzw. die Eiablage stattfindet, sind nur vereinzelt vorhanden und auf den potenziellen Bauflächen überhaupt nicht. Es ergaben sich keine Hinweise auf besonders geeignete Flächen für seltene und wertgebende Arten (Rote Liste) oder Wildbienenarten mit speziellen Ansprüchen.

Insgesamt sind bezüglich Wildbienen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die besondere Ausgleichsmaßnahmen für Wildbienen erforderlich machen.

3.7 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen. Der sehr kleine Gartenteich auf Flurstück 8 ist keine geeignete Lebensstätte für streng geschützte Amphibien.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Übersichtsbegehungen keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Maßnahmenhinweise

V 1 Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

V 2 Tötungsvermeidung Zauneidechse

Zum Schutz von Reptilien ist während der Bauzeit durch einen Reptiliensperrzaun Sorge zu tragen, dass im Bereich der Flst.-Nr. 3967/1, 3968 und 3770 keine Zauneidechsen in das Baufeld einwandern.

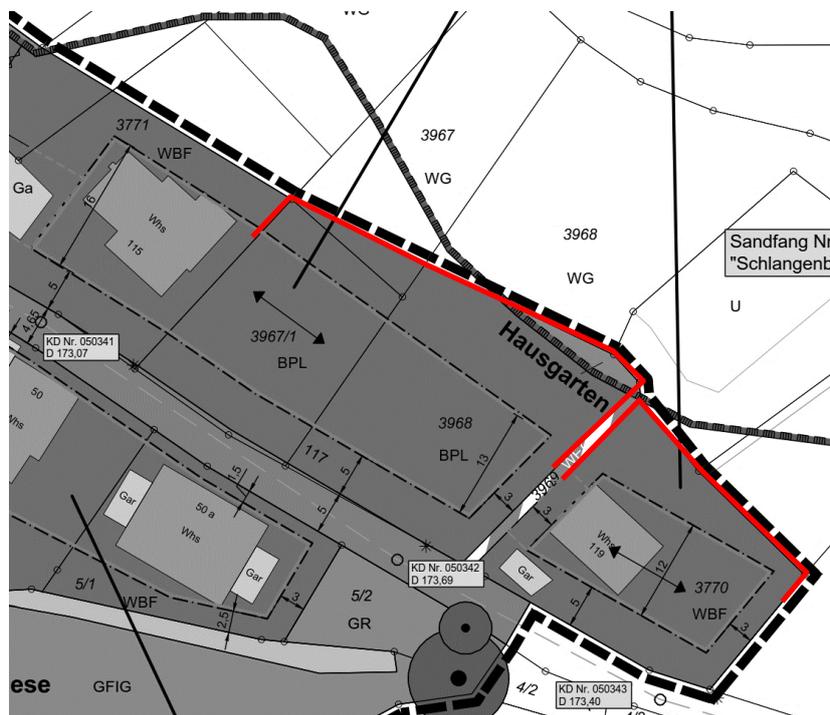


Abb. 3
Vorschlag zum Verlauf
des Reptiliensperrzauns

V 3 Gebäudeabbruch

Der Abbruch des Gebäudes Bühler Seite Nr. 48 (Flst.-Nr. 8) ist zwischen Mitte August und Ende März durchzuführen, um die mögliche Tötung von Vögeln zu vermeiden⁴.

V 4 Außenbeleuchtungen

Durch Beleuchtungseinrichtungen können raumwirksame Lichtemissionen in bislang ungestörte Bereiche im Umfeld ausgehen. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und der nachtaktiven Insekten führen.

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

⁴ vgl. Protokoll Artenschutzrechtliche Begutachtung. Abriss Wohngebäude, J. LEHMANN, 27.05.2019

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass eine Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

V 5 Fledermausschutz - Verzicht auf große Fenster und glatte Metallfassaden

Zum Schutz von Fledermäusen sind große Fenster und glatte Metallfassaden - insbesondere zur freien Landschaft hin - bauseits unzulässig. Ungegliederte oder nicht angeraute Fassadenteile über 30 m² Größe sowie mehr als 5 m² große einzelne transparente Glasflächen sind zur freien Landschaft hin zu vermeiden. Ausnahmsweise sind Fensterflächen von mehr als 5 m² zulässig, wenn fachtechnische Vorschriften dies erfordern.

V 6 Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Gebäude mit einem großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann. Grundsätzlich ist eine Vermeidung von Vogelschlag z. B. durch die entsprechende Auswahl von Scheibentypen möglich.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Zur Reduktion der Spiegelung sollten nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % eingesetzt werden. Zur Reduktion der Durchsichten sollten Glasflächen größer 5 m² an exponierten Stellen wie z. B. außenliegende Fenster zur freien Landschaft und zum LSG zusätzlich auf mindestens 15 % der Fensterfläche nicht transparente Markierungen erhalten, die gleichmäßig über die Gesamtfläche zu verteilen sind. Alternativ kann eine Rasterfolie Verwendung finden. Dabei ist ein Muster zu wählen, welches den Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, SCHMID et al. 2012, entspricht und im Flugkanal mit der Benotung „hoch wirksam“ (sog. Vogelschutzglas) abgeschnitten hat (Anfluggefahr von unter 10 %). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sind von der Außenseite anzubringen. Möglich sind alternative Produkte oder Maßnahmen, die das Vogelschlagrisiko nachweislich gleichwertig wirksam mindern. UV-Produkte oder Greifvogelsilhouetten sind wirkungslos und nicht zulässig.

V 7 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

V 8 Allgemeine Maßnahmen auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung)

Dem Bebauungsplan stehen keine grundlegenden artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Gegebenenfalls auftretende Konflikte, z. B. mit gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten können durch die nachstehenden Maßnahmenhinweise auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung) bewältigt werden.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann und wo, an-, um- oder neugebaut wird, oder ein Gebäude abgebrochen wird. Ob Belange des Artenschutzrechtes des § 44 BNatSchG betroffen sind, kann daher erst beurteilt werden, wenn eine konkrete Planung, eine Bauvoranfrage oder ein Antrag auf Gebäudeabbruch vorliegt.

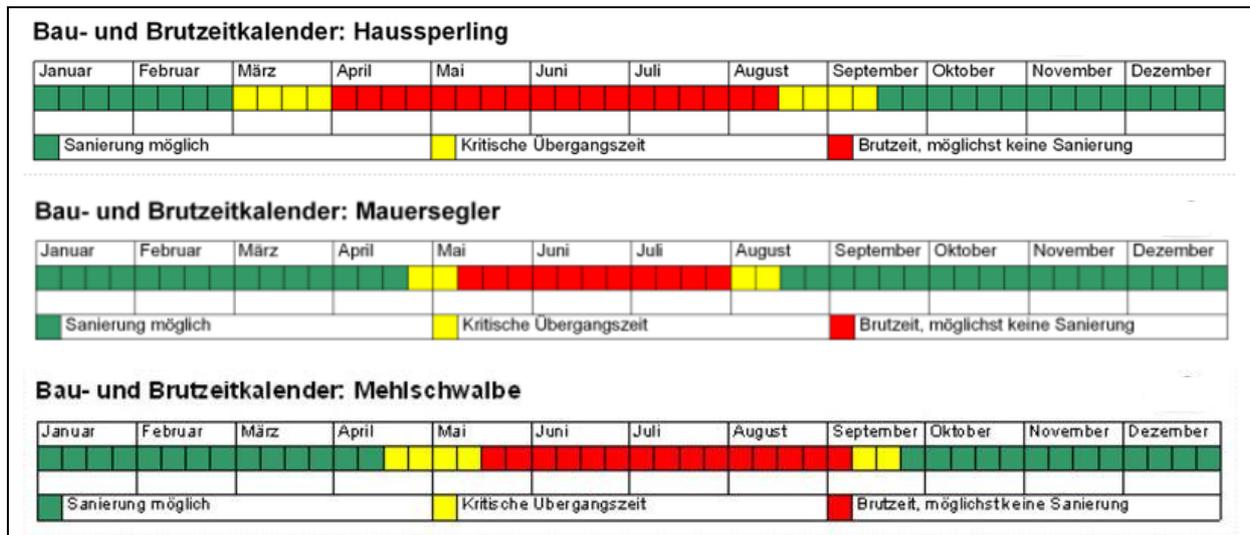
Grundsätzlich ist bei den im Plangebiet bestehenden Gebäuden nicht völlig auszuschließen, dass bei einem Umbau, einer Sanierung oder einem Abbruch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Der Artenschutz ist auch bei kleineren Bauvorhaben im Innenbereich, wie z. B. Dachsanierungen, Aufstockungen von Gebäuden oder Anbauten zu berücksichtigen, beim Gebäudeabbruch und wenn Bäume gefällt werden sollen, die möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sind. Selbst wenn keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigt wird, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten! Der Artenschutz ist eigenverantwortlich durch den Bauherrn oder seine Beauftragten zu beachten, auch wenn eine Baugenehmigung vorliegt.

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelnestern von z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Ersatzquartiere).

Bezüglich Fledermäuse muss vor Abbruchbeginn eine Gebäudeuntersuchung durch einen Fachgutachter und bei Verdachtsfällen ggf. eine Ausflugkontrolle direkt vor dem Abbruch des Gebäudes vorgenommen werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass sich ein Quartier in oder an dem Gebäude befindet, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde zu besprechen.

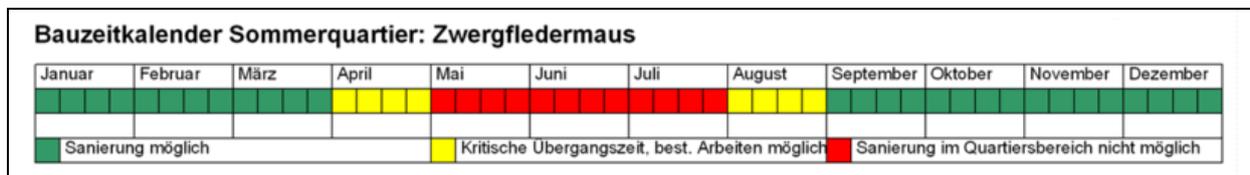
Arbeiten im Nistplatzbereich von Gebäudebrütern sollten möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Abb. 4). Netze und störende Gerüstbauteile im Einflugbereich sind zu vermeiden. Muss dennoch in der Brutzeit gearbeitet werden, gilt es das Ende der jeweiligen Einzelbrut abzuwarten. Eine Folgebrut muss danach aber verhindert werden.

Abb. 4 Bau- und Brutzeitkalender häufiger Gebäudebrüter (Quelle: LBV)



Maßnahmen an Gebäuden (Umbau, Sanierung, Abriss etc.) sollten nicht in der Wochenstubezeit (April bis August) der Fledermäuse vorgenommen werden. Zwergfledermäuse sind typische Bewohner von Siedlungen und Städten. Sie beziehen bevorzugt Spaltenquartiere in 2 bis 9 m Höhe an Gebäuden, vor allem in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen, Rollladenkästen, in Hohlblocksteinen unverputzter Hauswände oder hinter Fensterläden. Zusätzlich nutzen sie Baumhöhlen und Nistkästen als Paarungsquartiere. Wegen ihrer geringen Körpergröße ist ein Spalt von 1,5 cm ausreichend.

Abb. 5 Bauzeitkalender Sommerquartier Zwergfledermaus (Quelle: LBV)



Fachliches Informationsmaterial, Umsetzungsbeispiele, Bezugsquellen für Nisthilfen und konkrete Hilfe geben die Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/>. Darüber hinaus bieten auch NABU und BUND entsprechende Informationen.

5 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Bühler Seite - Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter erfolgen und im Fall von Gebäudeabbrüchen bzw. Umbauten oder Sanierungen die genannten Maßnahmenhinweise zur Überprüfung auf Lebensstätten und zum Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten beachtet werden.

Zum Schutz von Reptilien ist bei Baumaßnahmen auf den Flurstücken 3967/1, 3968 und 3770 durch einen Schutzzaun Sorge zu tragen, dass keine Reptilien in das Baufeld einwandern.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung wird empfohlen. Ebenso der Verzicht auf großflächige Glasfronten sowie auf große, glatte Fassadenelemente und Fensterflächen.

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Altlußheim, den 01.12.2020



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

Protokoll Artenschutzrechtliche Begutachtung

Projekt Abriss Wohngebäude Bühler Seite 48 in Bühl, Ortsteil Altschweier			
Datum 27. Mai 2019	Beginn 17:00	Ende 18:00	Institution, Verfasser Jochen Lehmann, Schoferstraße 7a, 77830 Bühlertal
Ort Bühler Seite 48 in Bühl, Ortsteil Altschweier			
Verteiler			
Name	Institution	Kontaktdaten	
Herr Falk	Bauherr	m.falk@falk-natursteine.de	

Thema: Gebäudekontrolle

Im Zuge des geplanten Abrisses eines Wohngebäudes in der Bühler Seite 48 in Bühl, Ortsteil Altschweier ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Zur Beurteilung der Nutzung durch Fledermäuse wurde eine Kontrolle des Gebäudes am 27. Mai 2019 durchgeführt. Hierbei konnten keine Fledermäuse festgestellt werden. Weder auf dem Dachboden noch an der Außenfassade und den Anbauten konnten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse in Form von Kot-, Urin- oder sonstigen Spuren festgestellt werden. Auch ansonsten gab es keine Hinweise von Vogelbruten an dem Gebäude. Da jedoch gebäudebrütende Arten wie der Hausrotschwanz im Laufe des Jahres Nester anlegen können, wird empfohlen, den Abriss der Gebäude zwischen Mitte August und Ende März durchzuführen. Hierdurch wird das Töten von Individuen bestimmter Vogelarten im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgabe, sind Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Sollten während der Abrissarbeiten dennoch Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese zur Sicherung in einen geschlossenen Schuhkarton o. ä. mit einigen kleinen Luftlöchern umzusetzen sowie umgehend der Ersteller des Protokolls (0162/5463004) oder das Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (0179/4972995) zu benachrichtigen.



Wohngebäude in der Bühler Seite 48 in Bühl, Ortsteil Altschweier

Bühlertal, den 29.05.2019

Gez. J. Lehmann